

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. November 1874.

1. Staatsseitige Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischen Kirchengemeinden.

2. Einführung des Turnunterrichts.

Ueber die vorstehend bezeichneten Gegenstände sind Berichte der Schul-^{Anl. I u. II.}deputation eingegangen, welche der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen läßt.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 18. November 1874.

Bericht der Schuldeputation, betreffend die staatsseitige Uebernahme einiger Schulen stadtbremischer Kirchengemeinden.

(Eingereicht am 16. November 1874.)

In Folge des unterm 12. Juni d. J. vom Senate der Bürgerschaft mitgetheilten Erbietens einiger stadtbremischen Kirchengemeinden, ihre Schulen der bürgerlichen Gemeinde abzutreten, ist die Schuldeputation beauftragt worden darüber zu berathen und zu berichten, ob und eventuell wie weit es sich rechtfertige, zu dem angegebenen Zwecke die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Demgemäß beehrt sich die Deputation ihre Ansicht in Nachstehendem darzulegen:

Die Staatskasse (nach § 91 der Verfassung zugleich die stadtbremische Gemeindekasse) trägt die gesammten, durch das Schulgeld nicht gedeckten Unkosten des Schulwesens der acht stadtbremischen Kirchengemeinden mit alleiniger Ausnahme der von diesen zu beschaffenden und zu unterhaltenden Schulhäuser und Vorsteherwohnungen.

Auch diese Leistungen fallen der Staatskasse zu, sobald auf das in der erwähnten Senatsmittheilung näher angegebene Erbieten der kirchlichen Gemeinden eingegangen wird, und nicht das allein, noch andere bedeutende Ansprüche an dieselbe werden davon die Folge sein.

Als Vortheil eines Ueberganges der kirchlichen Gemeindeschulen an die bürgerliche Gemeinde läßt sich die besser geeinte und weniger durch irgend andere als wirklich der Schule dienende Zwecke beeinflusste Verwaltung des Volksschulwesens bezeichnen, und wird es andererseits in der Gegenwart nicht zu besorgen sein, daß in der Hand der bürgerlichen Verwaltung die Schule weniger gut, als dies bei fortgesetzter kirchlicher Pflege der Fall sein würde, sich befinden werde.

Mag somit die Annahme des Erbietens der Gemeinden St. Martini, St. Ansgarii, St. Petri, St. Remberti und St. Michaelis, ihre Schulen an die bürgerliche Gemeinde abzutreten, sich empfehlen, so wird doch nicht angerathen werden können, Geldopfer dafür zu bringen, die in keinem angemessenen Verhältnisse zu dem Vortheile stehen, welchen man sich von einer solchen Abtretung für das stadtbremische Volksschulwesen versprechen kann.

Die gedachten Schulen sind keineswegs in einer solchen Beschaffenheit, daß sie beseitigt und durch städtische Schulen ersetzt werden müßten; und wenn auch die Localitäten der drei erstgenannten zu wünschen übrig lassen, so ist doch dies nicht in dem Maße der Fall, daß ein Eingehen auf die Vorschläge der in Rede stehenden Gemeinden gerechtfertigt wäre. Denn die Mittheilung des Senats vom 12. Juni d. J. ergibt, daß sofern diese Vorschläge angenommen werden,

die der Stadt erwachsenden Geldopfer fast zu einer halben Million Mark hinauf steigen. Es müßte für einen großartigen Schulbau in der Altstadt ein Aufwand gemacht werden, der sicherlich die Summe der von den drei altstädtischen Gemeinden angebotenen Entschädigung von *Mk* 150,000 weit überstiege; es würden ferner dem Dom für das Grundstück an der Marktstraße *Mk* 130,000, den beiden vorstädtischen Gemeinden eine Entschädigung von etwa *Mk* 67,000 zu zahlen, und dann noch nicht nur der Ausbau der Michaelis-Schule mit etwa *Mk* 40,000, sondern auch für mehrere Vorsteher (nämlich die Vorsteher der in jenem zu errichtenden Bau herzustellenden Schule für Knaben und Mädchen, sowie die Vorsteher der abzutretenden St. Remberti und St. Michaelis Schulen) Wohnungen zu beschaffen sein. Rechnet man hinzu die jährlichen Unterhaltungskosten aller Gebäude, welche übernommen oder hergestellt werden, und capitalisirt sie, so wird, wie bemerkt, die ganze neue Last immerhin auf *Mk* 4- bis 500,000 angeschlagen werden dürfen.

Gegenüber dieser Sachlage ist andererseits zu beachten, daß jene Gemeinden gradezu einen erheblichen Geldgewinn davontragen würden, indem sie damit, daß sie Gebäude und Sachen, welche sie nach wie vor zu Schulzwecken und Vorsteher-Wohnungen werden verwenden müssen (s. unten), hergeben, nicht nur nichts opfern, sondern jedenfalls und mindestens Befreiung von der Pflicht der Unterhaltung jener Gebäude und Sachen gewinnen.

Würden ihre Anerbietungen angenommen, so büßten sie also nichts ein; es erhielten vielmehr außer dem soeben erwähnten Ersparniß: St. Petri ein Capital von *Mk* 130,000 weniger *Mk* 80,000, somit reine *Mk* 50,000, St. Remberti *Mk* 50,000, St. Michaelis ca. *Mk* 16,000; St. Martini gewönne die Ersparnisse der baulichen Unterhaltung, sowie der Beschaffung einer Vorsteher-Wohnung; allein von St. Ansgarii-Gemeinde ließe sich sagen, daß sie den Rückempfang ihrer Schul- und Lehrerlocalitäten angemessen mit der offerirten Summe von *Mk* 50,000 vergüte, ohne sonst (abgesehen von dem Ersparniß etwaiger Unterhaltungskosten) etwas zu gewinnen.

Freilich, wäre die auf kirchlicher Seite hier und da verlautbarte Ansicht, daß die Gemeinden ihre Schulen beliebig schließen könnten, richtig, so läge die Sache günstiger für dieselben; sie ist indessen nicht richtig. Denn vorab müßten die Gemeinden sich von dem staatsseitig mit ihnen 1866 abgeschlossenen Verträge frei machen, also, was indessen erst nach dem 1. Januar 1876 zulässig sein würde, denselben aufkündigen. Versügen sie aber eine solche Kündigung, so würde, falls sie alsdann ihre Schulen schlossen, ihr Kirchenvermögen mit der Verpflichtung der Gehaltszahlung an Vorsteher und ordentliche Lehrer für deren Lebensdauer belastet werden, eine Decennien lang jährlich wiederkehrende Ausgabe, die für Martini, Ansgarii, Michaelis auf über *Mk* 10,000, für St. Petri über *Mk* 15,000, für St. Remberti über *Mk* 20,000 mindestens pro anno anzuschlagen sein dürfte. Es ist kaum glaublich, daß sich für einen solchen Beschluß eine Conventsmajorität finde; eventuell würde derselbe schwerlich die Bestätigung des Senats erhalten, da der Beschluß ohne Antastung des kirchlichen Capitalvermögens gar nicht auszuführen wäre.

Aber auch abgesehen von diesem finanziellen Bedenken ist anzunehmen, daß der Senat als Inhaber des kirchlichen und weltlichen Regiments einem derartigen Beschlusse die (jedenfalls erforderliche) Sanction nicht erteilen werde. Die evangelische Kirche hat seit der Reformation (und dies bekanntlich auf Andringen des großen Reformators) die Sorge für die Volksbildung übernommen und geübt. Um ihr dabei behülflich zu sein, haben Fürsten, Magistrate und Privatpersonen von jeher bedeutende Subventionen gewährt, namentlich die Landesobrigkeiten dazu das von ihnen eingezogene Gut der römisch-katholischen Kirche ihr zugewendet. So ist es nachweislich auch hier in Bezug auf unsere kirchlichen Gemeinden geschehen, und selbst die jüngeren erst im gegenwärtigen Jahrhundert unter Genehmigung des Senats constituirten Gemeinden haben, wie die Archivacten ergeben, bei den desfalligen Verhandlungen sich der gleichen Pflicht als einer selbstverständlichen Obliegenheit unterzogen; — auch geben alle Kirchenordnungen und eine fortlaufende Reihe von schlüssigen Handlungen der Gemeinden (Organisationen,

Schulbauten, Verträge mit dem Staate u. s. w.) bis in die neueste Zeit zahlreiche Zeugnisse wohlbewusster Anerkennung solcher Gemeindepflicht. Die Gemeinden müssen daher solcher Pflicht gegen das Volk nach wie vor gerecht werden, so lange sie sich nicht vertragsmäßig mit der Behörde, welche hierbei das öffentliche, durch eine Schließung von Schulen ohne sofortigen Ersatz schwer leidende Interesse zu vertreten hat, über ein Anderes einigen.

Diese Einigung darf aber, wie bemerkt, keine unverhältnißmäßige Geldopfer für die Staatskasse zur Folge haben, sie sollte vielmehr nur auf der Basis zu Stande kommen, daß die kirchlichen Gemeinden dadurch weder in eine erheblich schlechtere, noch auf Kosten der Staatskasse in eine bessere Lage gerathen. Letzteres tritt ein im Fall der Annahme der in der Senatsmittheilung vom 12. Juni erwähnten Offerten; Ersteres (eine Benachtheiligung der Gemeinden) dagegen tritt nicht ein, falls dieselben für die Abnahme ihrer Pflicht sich bereit erklären zur unentgeltlichen Abtretung ihrer Schullocale und Vorsteherwohnungen beziehungsweise statt dieser Wohnungen zu einem angemessenen Aequivalent, insbesondere also:

St. Martini: außer der unentgeltlichen Einräumung ihrer Schullocalitäten (zu bisheriger Benutzung) der Staatskasse am Schlusse jedes Jahres den bisher für die Wohnung ihres Oberlehrers verausgabten Miethbetrag zu zahlen;

St. Ansgarii: ihre Schullocalitäten nebst Vorsteherwohnung unentgeltlich einzuräumen; — auch beide Gemeinden: jederzeit auf Erfordern gegen Zurückgabe der gedachten Localitäten der Staatskasse die schon jetzt offerirten Beträge von *Mk* 20,000 resp. *Mk* 50,000 auszusahlen;

(Würde Martini Gemeinde ihr Angebot auf *Mk* 25,000 erhöhen, so möchte es billig erscheinen, ihr dagegen den jährlich zu zahlenden Miethbetrag zu erlassen.)

St. Petri: das ehemalige Pastoren-, jetzige Schulgrundstück an der Marktstraße nebst Schulgebäude der betreffenden städtischen Behörde ohne Entgelt gerichtlich zu verlassen;

(Da das gedachte Grundstück auch einen Spielplatz, den St. Petri nach Art. 7 Absatz 3 der vereinbarten Schulordnung nicht zu beschaffen braucht, liefert, so würde es billig sein, kein Aequivalent für die Vorsteherwohnung zu begehren.)

St. Kempti: der betreffenden städtischen Behörde unentgeltlich ihre Schullocalitäten gerichtlich zu verlassen, und als Abfindung für die Vorsteherwohnung *Mk* 10,000 zu zahlen;

St. Michaelis: (da deren Schul- und Pfarrhaus in einem Bau vereinigt ist, und eine theilweise Verlassung ungeeignet erscheint) unentgeltlich ihre Schulräume und Vorsteherwohnung der betreffenden städtischen Behörde zur Benutzung zu überliefern, wobei die Verständigung wegen der ihr abzunehmenden Unterhaltungspflicht vorzubehalten ist;

endlich sämtliche Gemeinden: Alles der betreffenden städtischen Behörde unentgeltlich zu übergeben, was an etwaigen zur Schule und zum Unterricht gehörigen Gegenständen vorhanden ist.

Freilich ergiebt sich bei einer solchen Einigung noch immer für die Gemeinden der nicht gering anzuschlagende finanzielle Nutzen eines künftigen Ersparnisses der baulichen Unterhaltungskosten, gleichwie für die Stadtgemeinde die Belastung mit den Kosten weiterer Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schul- und Wohnungsgebäude; — allein die Deputation hält dennoch dafür, daß der im Anfange dieses Berichts angedeutete, an einen Uebergang der in Frage stehenden Schulen an die städtische Verwaltung sich knüpfende Vortheil es wohl rechtfertigen möge insoweit die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, und schließt daher mit dem gehorsamsten Antrage, sie zur Unterhandlung mit den kirchlichen Gemeinden auf der angegebenen Basis zu ermächtigen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Heinr. Claussen.**

Anlage IIzur Mittheilung des Senats
vom 18. November 1874.**Bericht der Schuldeputation, die Einführung des Turnunterrichts für die Hauptschule betreffend.**

(Eingereicht am 16. November 1874.)

Der seiner Vollendung nahe Bau der Hauptschule wird verfassungsmäßigem Beschlüsse entsprechend die für einen neuen Lehrgegenstand, das Turnen, erforderlichen Einrichtungen darbieten; es mangelt aber noch die höhere Genehmigung dazu, daß und in welchem Maße dieser Gegenstand organisatorisch dem Lehrplan der Hauptschule angehören solle. Diese herbeizuführen, ist der Zweck des gegenwärtigen Berichts.

Die Deputation ist einstimmig, sammt den ihr zugeordneten beratenden Lehrern, der Ansicht, daß, solle etwas Tüchtiges an der Anstalt, um welche es sich handelt, in fraglicher Beziehung erreicht werden, es nöthig sei, principiell diesen neuen Lehrgegenstand als obligatorisch einzuführen, so daß nur auf Grund ärztlichen Attestes Schüler vom Turnunterrichte zu dispensiren sein würden.

Die Aufstellung eines solchen Principis darf jedoch nach der Ansicht der Deputation die Befugniß der Schulbehörde nicht ausschließen, vorläufig für die Schüler einiger Classen, insbesondere der oberen Classen des Gymnasiums und der Handelsschule, den Turnunterricht facultativ sein zu lassen, soweit dies ihr, der Behörde, nach pädagogischem und technischem Beirathe angemessen erscheint.

Eine Selbstfolge der Einführung dieses Lehrgegenstandes ist es ferner, daß die für denselben geeigneten Lehrkräfte beschafft werden müssen; die Deputation konnte daher keinen Anstand nehmen, vorsorglich die dafür im Jahre 1875 erforderlichen Mittel in ihrem kürzlich eingereichten Hauptschule-Budget, — (auf welches zu verweisen sie sich erlaubt) — zu veranschlagen. Soweit die definitive Anstellung von Lehrern dabei unerläßlich war, oder werden sollte, erschien ihr ein innerhalb des für seminaristisch gebildete Lehrer geltenden Satzes normirtes Gehalt als das Richtige.

Demnach wolle Senat und Bürgerschaft mit der in Vorstehendem dargelegten, den Turnunterricht in der Hauptschule betreffenden Ansicht der berichtenden Deputation sich einverstanden erklären.

(gez.) **C. F. G. Mohr.**(gez.) **Heinr. Claussen.**